

## Kindsmord in Waldeck

### Die Verordnung „Zur Verhütung des Kinder-Mords“ aus dem Jahre 1780

Von Susann Enß

Seit der Antike ist die Kindstötung oder auch Kindesaussetzung mit Todesfolge überliefert. Doch erst ab dem 16. Jahrhundert wurde die Tat als eigenständiger Straftatbestand gewertet, über 200 Jahre lang wurde er sowohl von der kirch-

lichen als auch der weltlichen Obrigkeit mit grausamen Strafen geahndet. Kaiser Karl V. setzte beim Regensburger Reichstag 1532 die auch „Carolina“ genannte „Peinliche Halsgerichtsordnung“ in Kraft – eine Strafgesetzgebung, die bis ins

18. Jahrhundert für viele Territorien als Grundlage diente. Auch in Waldeck hat sie die Rechtsprechung maßgeblich beeinflusst.

In fünf ihrer insgesamt 219 Paragraphen ging die „Carolina“ auf Frauen ein, die ihre Schwangerschaft verheimlicht hatten und verdächtigt wurden, heimlich abgetrieben oder sich ihres Kindes nach der Geburt entledigt zu haben. Die intensive juristische Auseinandersetzung mit der Angelegenheit lässt erahnen, dass es sich um ein Massenphänomen gehandelt haben muss. Am häufigsten begingen dieses Verbrechen ledige und mittellose junge Frauen aus den Unterschichten, die sich



*Eine Frau mit einem Findelkind. Ein zwischen 1870 und 1880 entstandenes Ölgemälde des Münchener Historienmalers Gabriel Cornelius von Max.*



*Die Verurteilung einer Kindsmörderin. Ausschnitt aus einem Kupferstich aus dem 18. Jahrhundert, entnommen aus: Dülmen, Frauen vor Gericht, Seite 37.*

als Magd oder Tagelöhnerin verdingten. Seelische und materielle Not waren die Auslöser.

Oft war eine Schwangerschaft für die Herrschaft ein Kündigungsgrund, da sie eine Minderung der Arbeitskraft der Mutter befürchtete. Konnte der Kindsvater nicht ermittelt werden – das war meistens der Fall – und fand sie keinen Rückhalt in ihrer eigenen Familie, war sie auf sich allein gestellt. Sie hatte nicht nur sich, sondern künftig auch noch ein Kind zu versorgen. Das bedeutete für die junge Mutter ein Leben in bitterster Armut ohne Zukunftsperspektive. Ihre Mitmenschen waren verpflichtet, jeden Verdachtsmoment auf eine mögliche Schwangerschaft zu melden. Konnte eine uneheliche Schwangerschaft nachgewiesen werden, gingen die Obrigkeiten sehr hart mit „Unzüchtigen“ um: Kirchenbußen vor aller Augen und weltliche Strafen wie Gefängnis oder ein Bußgeld folgten unweigerlich. Aber selbst wenn der Kindsvater feststand und beide Partner bereit

waren zu heiraten, erlaubte der Staat die Ehe nur dann, wenn eine eigenständige ökonomische Existenz des Paares gesichert schien. War dies nicht gegeben, mussten sie im Ledigen-Status verbleiben – die Aussicht auf ein erstrebenswertes Familienleben in einer Dorfgemeinschaft sank damit gegen Null.

Diese finanziell, psychisch und sozial begründeten Sorgen trieben die Schwangere in eine für sie hoffnungslose Situation. Als einziger Ausweg erschien die Vernichtung des Fötus im Mutterleib oder die heimliche Beseitigung des Kindes unmittelbar nach der Geburt. Selbst drohende Todesstrafen – wie bei lebendigem Leib begraben, gepfählt oder ertränkt zu werden, in besonders schweren Fällen wurde sie zuvor noch mit glühenden Zangen zerrissen – konnte viele verzweifelte Mütter nicht von der Tat abhalten: „möget ir sie solcher irer unmenschlicher unthat halber als ein kiendermörderin mit einem hunde, schlangen, hahn un anstadt eines affens einer katzen in einen sagk stecken



*Die öffentliche Hinrichtung einer Kindsmörderin: Sie wird auf der Gerichtsstätte vor den Mauern der Stadt geköpft. Ein Kupferstich aus dem 18. Jahrhundert, entnommen aus: Dülmen, Frauen vor Gericht, Seite 54.*

und also in das wasser werfen“ – zitiert nach dem Deutschen Rechtswörterbuch, Band 7, Spalte 821.

Entsprechende Fälle sind auch im Waldeckischen überliefert, in denen eine ledige Magd oder Dienstbotin des Kindsmords überführt und grausam bestraft wurde. Pfarrer Zacharias Wahl berichtet in seiner Chronik aus dem Jahr 1638:

*„Des Eisenbergischen Amptmannes Diener, Senger gnt., hatt beneben seiner ehewrauen zu Corbach mit einer anderen ledigen Persohn zugehalten, ein Kind in Unpflichten gezeuget, welches umgebracht worden, in leinwath eingeneet und mit einem angebundenen sechspfündigen Stein in einen brunnen uff der Herren hoff geworfen, von Leuten, welche Wasser daraus langem wollen, im Majo darinnen gesehen, heruff gezogen,*

*und, weil zuvor etwas Verdacht gewesen, die P[er]son so balde eingezogen, Senger ist ausgerissen: Die Huer ist umb Visitat. Mariae mit Zangen gepfetzet und enthauptet“* – zitiert nach Brandt, Seite 104.

Und am 3. Januar 1674 wurde eine Magd aus Mühlhausen in Arolsen enthauptet, „die geschwengert gewesen, undt ihr eigenes Kindlein umgebracht hatte“, zitiert nach Brandt, Seite 298 – Ludwig Curtze berichtet von einem Fall von 1738: In diesem Jahr wurde in Korbach eine Frau wegen Kindsmordes durch das Schwert enthauptet „nachdem sie zuvor dreimal mit glühenden Zangen gequetschet“. Ihr Kopf wurde auf einen Pfahl gesteckt und der übrige Leichnam unter dem Galgen begraben – zitiert nach Curtze, Seite 550.

Eine weitere Kindsmörderin, Anna Catherina Kann, Magd in Affoldern, wurde

am 18. November 1766 ebenfalls mit dem Schwert hingerichtet. Die Anklage lautete auf heimliche Entbindung ohne Hebamme und anschließende tödliche Verletzung des Neugeborenen am Kopf. Die Magd hatte den Säugling unter ihr Bett gelegt, wo er entdeckt und die Mutter überführt wurde – siehe Deutsche Orts-  
spinnenbücher, Affoldern, Seite 112.

### **Wandel im 18. Jahrhundert**

Im 18. Jahrhundert brach das Zeitalter der Aufklärung an, das Selbständigkeit und Humanität für das Individuum forderte. So wurde der Ruf laut, dieses grausame, noch dem Mittelalter verpflichtete Strafrecht zu reformieren. Als unmenschlich empfunden und heftig kritisiert wurden der Grundsatz der Wiedervergeltung „Wer Blut vergießt, dessen Blut soll vergossen werden“ aus dem Alten Testament und das Bestreben mittelalterlicher Rechtsbücher wie dem „Sachsenspiegel“, dass sich die Tat in der Strafe spiegeln müsse. Ziel einer humanen und aufgeklärten Gemeinschaft konnte nicht sein, Straftäter durch einen extremen und äußerst qualvollen Sühneakt zu liquidieren. Kritiker der bisherigen Strafpraxis forderten daher vom Gesetzgeber Verordnungen zur Vorbeugung: „Verhüten statt Strafen“ lautete die neue, auf mehr Menschlichkeit abzielende Devise.

Das Tatstrafrecht auf der Grundlage der „Carolina“ hatte die Anzahl der Kindsmorde nicht gemindert, ganz im Gegenteil. Aufgedeckte Fälle von Verheimlichung der Schwangerschaft und Entbindung mit Todesfolge für das Neugeborene waren angestiegen. Das bestärkte die Reformer in ihren Forderungen. Ein Umdenken setzte ein.

Die Aufklärer sahen in der Kindstötung nun ein Verbrechen, das von der Gesellschaft mitzuverantworten war, da die Mutter aus Angst vor öffentlicher Entehrung und materieller Verelendung zu der

Verzweiflungstat getrieben worden sei. In der Mitte des 18. Jahrhundert schließlich begann eine öffentlich geführte Debatte, an der sich verschiedene Berufsstände beteiligten: Juristen, Mediziner, Theologen, Pädagogen, Philosophen, Historiker und Regierungsbeamte. Es wurde nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, wie der Kindsmord durch vorbeugende Schritte des Staates unterbunden werden konnte. Gleichzeitig sollte durch einsichtige Verhaltensweisen seitens der Gesellschaft eine Mutter nicht länger in diese schreckliche Tat hineingetrieben werden. Folgte auf Kindsmord bisher unweigerlich die Todesstrafe, rückte er in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Schlüsseldelikt in den Mittelpunkt strafrechtsreformersicher Bestrebungen.

### **Reformen: Hilfe statt Strafe**

Das in Sachen Strafrechtsreform besonders fortschrittliche Preußen erließ unter König Friedrich II. 1765 ein „Edikt gegen den Mord neugeborener und unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft“. Es setzte auf praktische Schritte wie die Aufhebung der „Hurenstrafe“ oder den Verzicht auf Selbstanzeigespflicht der Schwangeren bei einer Meldebehörde. Damit wurde erstmals verankert, dass die Ehre einer außerehelich Schwangeren nicht mit Füßen getreten werden dürfe und diese junge Frau einer Hilfestellung bedürfe.

Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel versuchte dem Problem auf ganz andere Art zu begegnen. Er initiierte bereits 1763 die Gründung eines Findelhauses, in dem ausgesetzte Kinder Aufnahme fanden. Hatte eine Mutter heimlich entbunden, musste sie sich nicht mehr gezwungen sehen, ihr Neugeborenes zu töten, sondern konnte es anonym abgeben. Diesem Findelhaus wurde eine „Accouchiranstalt“, also Entbindungseinrichtung, angegliedert, in der Ehefrauen wie auch

mittellosen unverheirateten Müttern die Möglichkeit einer betreuten Entbindung geboten wurde. Eine Unverheiratete musste dort weder eine weltliche noch kirchliche Sanktionierung befürchten. War es ihr nicht möglich, das Kind großzuziehen, konnte sie es in der Obhut der Anstalt zurücklassen und versichert sein, dass für es gesorgt wurde. Es konnte mit staatlicher Unterstützung zu einem neuen Untertan heranwachsen.

Wenige Jahre später schloss sich Fürst Friedrich zu Waldeck diesen Vorreitern einer grundlegenden und zukunftsweisenden Reform zur Vorbeugung und Verhütung von Kindsmorden an. Aufgrund der zuvor genannten und weiterer Fälle in seinem Hoheitsgebiet sah der Regent akuten Handlungsbedarf. Im Januar 1780 reagierte er mit der Herausgabe einer 24 Paragraphen umfassenden Verordnung, die dem Kindsmord künftig Einhalt gebieten sollte. Darüber hinaus schuf er die „Milde Anstalt“. Sie war eine Art Fonds, in

den Gelder aus Strafen für außerehelichen Geschlechtsverkehr flossen. Mit diesen Summen wurden ledige Mütter unterstützt. Fürst Friedrich gehörte damit zu den fortschrittlichsten Monarchen im Reich.

Die Notwendigkeit für die speziell auf den Kindsmord eingehende neue Verordnung begründete er in seinem Vorwort: Wenn Gesetze nicht mehr die beabsichtigte Wirkung zeigten, müsse sich die „gesetzgebende Klugheit“ genötigt sehen, „ihre Vorschriften mit geänderter Kraft zu beleben, wenn sie ihre wohlgemeinte Absicht zum Besten des gemeinen Wesen nicht verfehlen will“. Früher mögen die Kirchenbußen bei Hurerei „mit den besten Folgen“ verknüpft gewesen sein, doch habe die Erfahrung gezeigt, dass die Gefallenen sich häufig nicht gebessert hätten oder aber aus Angst vor der öffentlichen Schande Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, ja sogar „zu Verbringung und Tötung ihres Kindes sich veranlasst gefunden“ hätten. Zwar hielt der Landesherr es nach wie vor für nötig, „in christlichen Staaten [...] der Unenthaltbarkeit durch bürgerliche Strafen Einhalt zu thun“, doch habe die gehandhabte „Richtung“ der Bestrafung „die Dirne in Verachtung, Verstoßung, Dürftigkeit und mancherley Elend [...] hülflos dahinsinken lassen“. Dem wollte der „bekümmerte“ Landesvater entgegenzutreten, „durch gegenwärtige Verordnung einen Versuch zur Sicherung gegen Todes-Verbrechen und Menschenverlust zu machen“, „selbst mit Aufopferung eines beträchtlichen Zugangs zum Landesherrlichen Fiskus“. Er hoffte, dass „ein so menschenfreundliches Werk“ den gewünschten Erfolg haben würde.

In diesen einleitenden Sätzen offenbarte der waldeckische Landesherr seine Grundeinstellung: Er zeigte sich als aufgeklärter Staatsmann humanistischer Prägung, reformfreudig und um eine zeitgemäße Strafgesetzgebung bemüht, selbst bei finanziellen Einbußen für die Staats-

Zu Verhütung  
des  
**Kinder = Mords**  
Verordnung  
gegen  
die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaft  
und Niederkunft  
wie auch  
**Errichtung**  
einer milden Anstalt  
zu eben diesem Zwecke.



1780.

*Im Jahre 1780 erließ Friedrich Fürst zu Waldeck die „Verordnung gegen die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaft und Niederkunft“, mit der er den „Kinder=Mord“ in seinem Land verhindern wollte – hier das Titelblatt. (Repro: Susann Enß)*

kasse. Er hatte das Wohl seiner Untertanen stets im Auge, erwartete als absolutistischer Herrscher aber im Gegenzug, dass die in seinem Sinne erlassenen Gesetze befolgt würden.

### Die Paragraphen 1 bis 20 der Verordnung

Dabei stellte der Gesetzgeber unmissverständlich klar, dass sich der Staat nach wie vor als Hüter von Sitte und Moral verstehe. Leichtfertige und schamlose Personen konnten nicht mit seiner Milde rechnen. Bei bislang ehrenhaften Untertanen übte er jedoch Nachsicht.

Laut Paragraph zwei und drei sollten die Geschwängerte und der Schwängerer, die „aus menschlicher Schwachheit gefallen sind“, ohne die öffentliche Kirchenbuße „zu christlicher Zucht und Ordnung“ wieder zurückgeführt werden. Sie sollten bei dem Pfarrer, in dessen Gemeinde der Fehltritt begangen wurde, „in seinem Hause in privatim ihre Reue bezeugen, von ihm die Ermahnung zur Busse und Besserung annehmen, und solchergestalt zur Communion zugelassen werden“. Dem Pfarrer waren sie alsdann den „Kirchbuß-Thaler“ schuldig. Der Schwängerer war außerdem zu einer Abgabe an die Milde Anstalt verpflichtet. Je nach Stand und Vermögen musste er zehn oder 20 Reichstaler

bezahlen. Konnte er den Betrag nicht oder nur teilweise aufbringen, musste er „an öffentlichen Straßen-Besserungen so lange arbeiten“, bis die Schuld beglichen war. „Die Erörterung der Frage, ob, im widersprochenen Falle, jemand für vornehm oder reich anzusehen sey, bleibt Unserer Regierung vorbehalten.“ Sollten die beiden heiraten, zahlte die „Mannsperson“ nur die Hälfte der „Abgift“.

Die Paragraphen 5 bis 8 beinhalten die Bestrafung der Männer bei mehrmaligem Vergehen und differenzieren, ob die Geschwängerte immer dieselbe war oder wechselte und welchem Stand der Verführer angehörte. Danach richtete sich die Höhe der Strafe. Auch da galt wieder: „Dem sehr Bemittelten, oder dem Vornehmern, bestimmt die Regierung die Strafe.“ Bei drittmaligem Vergehen sollte

4

## Wir wollen und verordnen also hiermit

### §. I.

So viel das Laster der Hurerey und schändlicher Unzucht betrifft, worinnen ein lediges Weibsbild um Lohn, oder ohne Beding, der ausgelassenen Luft frohnet, in öffentlichen Wirthshäusern oder Gelagen sich herum ziehen lästet, oder sonst schaamlos sich aufführet; oder auch ein Manns-Kerl züchtige Mädgens zu verleiten, und gute Sitten zu verderben sich ein Gewerbe, und zur Gewohnheit macht; so soll solchem Betragen mit Ernst gesteuert, und die leichtfertige Meze mit Gefängniß, Straf-Arbeit, Strohkrantztragen, öffentlichem Pranger, und dergleichen, Der lieberliche Kerl aber ebenfalls mit Gefängniß, oder harter Straf-Arbeit, beyde Verbrecher jedoch nach Bewandniß der Umstände schärfer oder gelinder, belegt werden.

Gegen „das Laster der Hurerey und schändlicher Unzucht“: Paragraph 1 der Verordnung von Friedrich Fürst zu Waldeck, abgedruckt auf Seite 4 des Regelwerkes. Der Paragraph geht übrigens auch gegen Verführer „züchtiger Mägdens“ vor: Gefängnis und „Straf=Arbeit“ drohen auch ihnen. (Repro: Susann Enß)

der Betroffene aber nicht eher mit Strafe belegt werden, „bis Unsere Regierung, an welche die Protocolle dieserhalb jedes Mal mit Bericht einzusenden sind, solche dictirt habe; indem es deren Ermessen und Urtheil anheim gestellt ist, solche Strafe, Umständen nach, entweder zu mindern, zu erhöhen, oder in vorgeschriebener maße auszutheilen“.

Paragraph 7 regelt die „Bestimmung der Alimenter und Erziehungskosten“, die „die Geschwächte gemeinen Standes“ in ihrer finanziellen Not stützen sollte. Ist sie anderen Standes, legt die Regierung die Zahlungen im Einzelfall fest. Der Kindsvater hatte, unabhängig von Stand und finanziellen Mitteln, bis zum 14. Lebensjahr in Jahresbeträgen insgesamt 78 Reichstaler für Nahrung, Kleidung und Schulgeld zu bezahlen. Auch danach sollte er dem Kind behilflich sein, besonders bei der Suche nach einer Lehrstelle, die zu erhalten für uneheliche Kinder bis dahin unmöglich war. Konnte die Mutter nicht stillen, hatte „der Vater auch die nöthigen Verarmungs-Kosten selbst zu tragen“.

Von dieser Unterhaltszahlung und der „Abgift“ an die Milde Anstalt war auch der Militärstand nicht befreit, wie dies andernorts üblich war. Lediglich „die Strafe zur Abgeneigtheit der Ehe“ entfiel bei Soldaten. Grundsätzlich bestand für den Kindsvater die Möglichkeit, das Kind nach vier Jahren zu sich zu nehmen, „wenn dagegen keine verhinderliche Umstände vorwalten“. Paragraph 9 zeigt, dass Präventionsgedanken aus der öffentlichen Debatte eingeflossen waren, nämlich Straffreiheit oder -milderung, um die Situation für die Geschwängerte nicht ausweglos erscheinen zu lassen:

*„Die Dirne hingegen, welche durch verführerische Reitzungen verblendet, oder durch betrügliche Hofnung verführt sich zum erstenmal vergessen wird, soll aus Mitleid für ihren Zustand und dessen Folgen, und damit sie zu Beobachtung hienach folgender Vorschrift wegen nicht*

*Verheimlichung der Schwangerschaft einen desto eingänglichern Beweggrund erhalte, von aller gesetzlichen Ahndung [...] befreyet seyn.“*

Beim zweiten Vergehen mit demselben Mann wurde auch noch Nachsicht geübt, wenn eine Ehe zustande kam. Für die galten allerdings zwei Bedingungen: Zum einen mussten die beiden Partner gleichen Standes sein, und zum anderen war Bedingung, dass der Heirat „nichts hauptsächlich im Wege steht“. Fand keine Ehe statt, weil die Frau „der abgeneigte Theil“ war und sie „ausser ihren nöthigen Kleidungs-Stücken und bedürftigem Bette“ über Besitz verfügte, musste sie acht Reichstaler an die Milde Anstalt bezahlen. Wäre sie zur Ehe bereit gewesen, hätte sie nur vier Reichstaler zahlen müssen.

Beim dritten Vergehen mit demselben Mann sollte wiederum eine Heirat unter vorgenannten Bedingungen angestrebt werden. Fand sie statt, musste die Braut trotzdem fünf Reichstaler bezahlen oder abverdienen. War der Mann der abgeneigte Teil, büßte sie mit zwei Monaten Arbeit im Spinnhaus. Verweigerte sie die Ehe, musste sie für vier Monate ins Spinnhaus. Sollte der Partner bei diesem drittmaligen Vergehen nicht derselbe sein, musste sie für sechs Monate ins Spinnhaus. Der Verdienst im Spinnhaus wurde in beiden Fällen „dazu angewendet [...], das Kind mitler Zeit zu unterhalten“. War dieser Betrag nicht nötig, weil die Mutter aufgrund der Alimenter und eigenen Vermögens nicht auf dieses Einkommen angewiesen war, fiel das Geld dem Spinnhaus zu. Wie auch beim Mann durften die Fälle beim drittmaligen Vergehen erst nach Vorlage bei „Unserer Regierung“ geahndet werden.

Paragraph 14 tritt der moralischen Verurteilung der Schwangeren durch ihre Mitmenschen entgegen. Es war unter Strafe verboten, „sie ihres begangenen Fehltritts wegen zu verunglimpfen, oder wohl gar zu schelten, und sie für ehrlos

auszugeben“. Ihr Fehltritt durfte sie nicht mehr zur Außenseiterin stempeln. Das heißt, der Staat stellte sich schützend vor sie, um ihr die Angst vor psychischer Folter durch ihr Umfeld zu nehmen, damit sie sich nicht mehr zur Verheimlichung ihrer Schwangerschaft genötigt sah.

Die nächsten drei Paragraphen gaben vor, wie die Schwangere sich zu verhalten hatte: Sobald sie von ihrer Schwangerschaft wusste, sollte sie ihren Zustand den Eltern, Pflegeeltern, „ihrer Brodherrschaft“ oder einer verheirateten oder verwitweten „Verwandtin“ mitteilen. „Falls sie allzugrosse Furcht und Scheu davon zurück hielte“, konnte es auch die „Wehmutter des Ortes“ oder eine sonst ehrbare Frau oder Freundin sein. Sie war verpflichtet, den Namen des Schwängerers anzugeben. Die von ihr ausgewählte „Vertrauensperson“ war unter Wahrung völliger Diskretion nun ihrerseits verpflichtet, die Geschwängerte und den Kindsvater namentlich bei einer obrigkeitlichen Person zu melden. Der Amtmann wiederum war ebenfalls unter absoluter Diskretion verpflichtet, den Fall „in ein absonderlich Buch glaubhaft einzutragen, sodann den angegebenen Täter in der Stille darüber zu vernehmen, und falls er der Sache nicht geständig, wie sonst in rechtlichem Wege die Vatterschaft zu erforschen haben“. Sobald die Geburt nahte, sollte sich die Schwangere einer geeigneten Frau „offenbahnen, und durch selbige sich die zu ihrer Geburth nöthige Hülfe zu verschaffen suchen“.

Diese Vorschriften sind aus doppelter Perspektive zu sehen. Zum einen ging es dem Gesetzgeber um Schutz und Unterstützung einer ledigen Schwangeren, zum anderen unterstellte er zwei Untertanen, Kindsmutter und Kindsvater, der staatlichen Aufsicht durch Eintrag in die Akten unter Einschaltung von vertrauenswürdigen Mitmenschen.

Bei einer Totgeburt oder dem Eintreten des Todes „bald hernach“ war die bei der

Geburt anwesende Frau verpflichtet, dies dem Gericht anzuzeigen, „damit solches allenfalls die Besichtigung des Kindes veranlassen könne“. Machte sie keine Meldung, war ihr die Strafe von einem Jahr Zuchthaus sicher.

Paragraph 18 betrifft die Verheimlichung der „Herannahung“ der Geburt und Entbindung, auch wenn die Schwangerschaft aktenkundig war. Allein die Tatsache der Verheimlichung wurde mit drei Jahren Zuchthaus bestraft – wenn das Kind am Leben war und blieb. War das Kind tot auf die Welt gekommen oder kurz darauf verstorben, würde die Mutter zu lebenslanglichem Zuchthaus bestraft werden und „keine Ausflucht der etwa zu frühen Niederkunft, oder der übereilten Geburt ihr helfen“. Das Gesetz unterstellte ihr dann, dass „das Kind wahrscheinlich gerettet seyn würde“, wenn sie bei ihrer Geburt betreut worden wäre.

Würde „eine geschwächte Weibs-Person, die ihre Schwangerschaft angezeigt, wirklich und wahrhaftig von der Geburt übereilet“, so sollte sie, sobald die Wehen einsetzen, um Hilfe rufen und das Kind „gleich nach der Geburt, es sey todt oder lebendig, zum Vorschein bringen“ und sogleich das Gericht im Ort informieren. Mit dieser Vorschrift wurde der Entbindenden offensichtlich eine letzte Möglichkeit gegeben, den Verdacht der heimlichen Geburt abzuwenden, für die in jedem Fall eine Zuchthausstrafe verhängt wurde. Ausreden wie im Paragraph 18 oder „sie hätte die Geburts-Wehen für andere Schmerzen gehalten“ würden danach keine Berücksichtigung finden.

In Paragraph 20 wird die Eventualität behandelt, dass die Schwangere sich nicht von sich aus an Vertraute wandte, sondern eine Schwangerschaft von denjenigen vermutet wurde, in deren Umgebung die Schwangere lebte. In diesem Fall schrieb der Gesetzgeber vor: „so sollen sie solche ohne Anstand befragen, und sie liebeich zum Geständniß zu bewegen suchen“.

## Nachricht an das Publikum.

Unterm 3ten dieses sind von  
Hochfürstlicher Regierung

1) Marie Catharine Ende aus  
der Koenegger Mühle wegen  
verheimlichter Schwanger-  
schaft auf zwey Monate:  
und

2) Clara Catharine Bangert  
aus Heiperinghausen weil sie  
nicht nur ihre Schwanger-  
schaft hartnäckig abgeleugnet,  
sondern auch heimlich und  
ohne Beyhülfe niederzukom-  
men gelacht und veranstaltet  
hat, auf ein Jahr zum  
Zuchthaus nach Waldeck  
verurtheilt worden.

Ferner ist

3) Henriette Rothweil aus der  
Cappeler Mühle, welche  
gleichfalls ihre Schwanger-  
schaft abgeleugnet, ohne  
Beyhülfe heimlich geböhren,  
und das zur Welt gebrachte  
angeblich unreife und todte

Kind, auf eine unmenschliche  
Weise bey Seite geschafft  
und gänzlich vernichtet, ver-  
möge Erkenntnisses vom 15ten  
dieses verurtheilt worden:

Statt der wohlverdienten To-  
desstrafe, andern zum ab-  
schreckenden Exempel, auf  
der Gerichtsstätte des Amtes  
Landau, durch den Schinder  
an einen daselbst zu errichten-  
den Pfahl gebunden, mit  
Nuten auf dem Rücken  
überall blutig empfindlich  
gegeißelt, und sodann nach  
abgeschworne U p h e d e des  
Landes ewig verwiesen zu  
werden.

Diese zum Theil annoch zu  
volllebende Straf-Erkentnisse  
werden zu Bewirkung des  
hauptsächlich damit bezifferten  
abschreckenden Eindrucks hiermit  
öffentlich bekannt gemacht.

Krossen den 20. Februar 1797.

Be

keit zu melden. Bei  
weiterem Leugnen  
war eine Hebamme  
zuzukonsultieren, und  
wenn ihr Zustand  
unübersehbar war,  
war der Fall an die  
Regierung weiter-  
zuleiten, die sie  
„für ihr verstocktes  
Läugnen mit drey  
monathlicher  
Zucht-Arbeit bestra-  
fen wird“.

### Die Paragraphen 21 bis 24 der Ver- ordnung

Wenn nun eine  
Frau trotz aller  
Bemühungen von  
Verwandten, Ver-  
trauten, Dienst-  
herrschaft, Pfarrer  
und der Regierung,  
„da sie weder mit  
Furcht vor öffent-  
licher Schande,  
noch mit Kummer  
und Besorgniß

Wenn Frauen entgegen der fürstlichen Verordnung ihre Schwanger-  
schaft verheimlicht hatten, wurden sie bestraft, im Falle der Kindstörung  
wurde allerdings auf die Vollstreckung der Todesstrafe verzichtet. Das  
geht aus dem „Waldeckischen Intelligenzblatt“ hervor – hier als Beispiel  
die „Numero 9“ vom 28. Februar 1797, Seite 66. (Repro: Susann Enß)

War die junge Frau geständig, sollte sie  
zwar sanft getadelt werden, gleichzeitig  
sollte sie aber aufgerichtet und getrü-  
stet werden. In keinem Fall durfte „die  
trostlose Dirne“ übel behandelt, mit Vor-  
würfen geplagt, auch nicht getreten und  
geschlagen oder des Hauses verwiesen  
werden. Dieser Paragraph war von groß-  
er Bedeutung für die Schwangere, da ihr  
damit ein Kündigungsschutz gegenüber  
dem Brotgeber zustand und sie vor sozi-  
aler Ächtung bewahrt wurde.

War die Frau zu keinem Geständnis zu  
bewegen, wurde der Ortspfarrer einge-  
schaltet. Gestand sie dann noch immer  
nicht, waren Eltern, Dienstherrschaft oder  
Ähnliche verpflichtet, den Fall der Obrig-

für sich und ihr Kind zu kämpfen, noch  
sonst eine Strafe zu tragen hat, welche ihr  
das nothdürftigste Auskommen entrisse  
[...] die angefohlne Entdeckung nicht  
gemacht“ und ihr „eigenes Fleisch und  
Blut“ umbrachte, „so bleibt eine solche  
vorsetzliche freche Todtschlägerin der  
Schärfe der Gesetze ohne Barmherzig-  
keit überlassen, welche der Kinder-Mör-  
derin den schmähhlichen Todt des Säckens  
zusprechen“. In der Praxis wurde die  
Todesstrafe aber nicht mehr verhängt  
oder vollstreckt. Zwei Beispiele aus  
der Jahrhundertwende um 1800 belegen  
dies. Henriette Rothweil wurde nach  
öffentlicher Geißelung des Landes ver-  
wiesen.



Die Regierung „hat aber auf die Befolgung dieser Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten“ und damit sie jedem zur Kenntnis gelange, sollte sie jeden neunten Sonntag nach Trinitatis in der Kirche wiederholt werden. Die Pfarrer unterlagen dabei der Kontrolle durch Inspektoren. Zusätzlich gab die Regierung „zu besserem Verständnis für den gemeinen Mann“ eine Zusammenfassung der einzelnen Paragraphen heraus: die „Summarien“. Ein Exemplar davon sollte jeweils an der Kirchentür angeschlagen werden, drei weitere sollten an den Pfarrer, den Dorfrichter und den Schulmeister in jeder Gemeinde ausgehändigt werden, damit sich jedermann daraus informieren konnte.



*Mütter zu ihrem Recht verhelfen: Die Göttin der Gerechtigkeit, Justitia, mit ihren Attributen Waage und Schwert – die Statue krönt den Gerechtigkeitsbrunnen am Frankfurter Römer. (Foto: Archiv)*

Außerdem wurde die Verordnung noch einmal im Waldeckischen Intelligenzblatt abgedruckt, dem Vorläufer des Fürstlich Waldeckischen Regierungsblattes. Es erschien wöchentlich immer dienstags und war für eine breite Leserschaft gedacht. 1782 wurde die Verordnung der fortlaufend in den Ausgaben Nummern 15 vom 9. April bis 19 vom 7. Mai abgedruckt. Durch diese Publikation wurde sie in alle Schichten der waldeckischen Bevölkerung getragen. Fürst Friedrich drängte offensichtlich auf eine schnelle Umsetzung seiner Verordnung.

### **Errichtung einer Milden Anstalt**

Im Anschluss an die Verordnung gab der Fürst die Gründung einer Milden Anstalt bekannt, da er die Notwendigkeit sah, den armen Teil seiner Untertanen mit Geldzuwendungen zu unterstützen: „Im Fall nemlich der Vater oder die Mutter gänzlich oder ohne Unterstützung nicht im Stande wären, die Ernährungs- und Erziehungs-Kosten ihres unehelichen Kindes zu bestreiten.“ Eine Bedürftige hatte sich deshalb spätestens einen Monat vor der Niederkunft bei dem für sie zuständigen Magistrat zu melden. Der wiederum hatte Bericht zu erstatten und über die Abrechnungen Rechenschaft abzulegen. Sollten sich mit der örtlichen Behörde Schwierigkeiten ergeben, so hatte sie sich unmittelbar mit der Direktion der Milden Anstalt in Arolsen in Verbindung zu setzen. Und der Staat ging sogar noch einen Schritt weiter bei der Unterstützung der ledigen Mutter: Sollten die Großeltern väter- oder mütterlicherseits vermögend sein, sich aber „aus bösem Willen oder unbegründeter Ursache“ weigern, das Kind zu unterhalten, würde eine eigens eingerichtete Kommission rechtliche Schritte gegen sie einleiten. In der Zwischenzeit würde das Milde Institut mit Zahlungen einspringen. Das heißt mit anderen Worten: Die Milde

Anstalt kümmerte sich in erster Linie um das finanzielle Überleben der ledigen Mutter und ihres Kindes und übernahm bei Bedarf auch juristische Schritte, um der Mutter zu ihrem Recht zu verhelfen. Ihre Einkünfte bezog die Anstalt aus „Fornikationsstrafgeldern“, das waren Bußgelder aus der Bestrafung von „vor- oder außerehelichem Beischlaf“.

### **Ergänzungen zu der Verordnung**

Seit dem Januar 1780 wurde grundsätzlich nach der Verordnung verfahren, und in den folgenden Jahrzehnten erfuhr sie noch mehrere Ergänzungen. So kam es bereits Ende 1782 zu einer Erhöhung des Alimentebetrages, der auch jenen Kindern zugute kommen sollte, die vor der Neuerung geboren wurden. Die Änderung sollte für sie ab dem 1. Januar des nächsten Jahres gelten.

Mit Änderung vom 31. Dezember 1783 wurde erlassen, dass grundsätzlich der Name des Schwängerers anzugeben war. Konnte von Amts wegen bestätigt wer-

den, dass es sich weder um Inzest noch um Kinderschändung handelte, konnte die Kindsmutter die Preisgabe des beteiligten Partners durch Zahlung eines Bußgeldes an die Milde Anstalt vermeiden. „Überdies [sollte sie] erweislich darthun“, wie sie für ihr Kind bis zum 14. Lebensjahr sorgen könne. Damit gewährte der Staat eine gewisse Anonymität und gab seine absolute Kontrollfunktion auf. Es war aber unverkennbar, dass er sich vor einem Sozialfall abzusichern suchte.

Im Nachtrag wurde auf Paragraph 10 der Verordnung Bezug genommen: Wenn sich die Geschwängerte ein zweites Mal verging, aber diesmal mit einem anderen Mann, wurde neben der vorgeschriebenen Geldbuße noch eine zweiwöchige Tätigkeit im Spinnhaus als Strafverschärfung fällig. Falls die Frau allerdings zuhause nicht zu entbehren war oder andere zwingende Gründe ihrer Abwesenheit entgegenstanden, konnte sie gegen Auflagen die Nächte daheim verbringen. Sollte die Frau aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen weder im Spinnhaus noch alter-



*Von der Stammburg des Adelshauses zum Zuchthaus: Schloss Waldeck diente im 18. und 19. Jahrhundert als Gefängnis. Diese Zeichnung des Burghofes mit dem Bergfried hat Alfred Yark um 1830 geschaffen.*

nativ im Gefängnis einsitzen können, konnte sie die Strafe mit Geld begleichen – doch würde bei Vorliegen von großer Armut auch diese Strafe wegfallen. Diese ins Detail gehenden Regelungen sind ein eindeutiges Indiz dafür, dass trotz Strafverschärfung die Rechtsprechung um humanere Behandlung bemüht war und zunehmend mehr auf die persönlichen Lebensumstände der Geschwängerten einging.

Ein Deskript vom 2. März 1784 klärte auch die Frage, wie zu verfahren war, wenn „die geschwängerte Dirne“ einen Täter angab, dessen Schuld sie aber „ganz und gar nicht“ beweisen konnte. In diesem Fall musste die Klägerin die Verfahrenskosten auf sich nehmen. Bestanden dagegen dringende Verdachtsmomente gegen den Beschuldigten und konnte er sich nur mittels Eid „reinigen“, fielen keine Kosten für die Klägerin an. Der der Schwängerung Beschuldigte wurde aber auch nicht weiter verfolgt: Das Verfahren wurde eingestellt.

Eine weitere Erklärung trat am 1. Oktober 1804 in Kraft, sie nahm auf Paragraph 7 der Verordnung Bezug, nach der Alimente und „Verarmungskosten“ vom Kindsvater zu tragen waren. Bislang musste die Gebärende die Gebühren für die Hebamme, bei einer schweren Geburt auch die Kosten für den Arzt aus ihrem eigenen Vermögen bestreiten. Diese Kosten waren künftig ebenfalls vom Kindsvater zu übernehmen, selbst wenn das Kind tot zur Welt kam oder kurz nach der Geburt starb.

In dem Falle, dass ein Gutsbesitzer seine Magd geschwängert hatte, stand dem Kind laut Deskript vom 18. Oktober 1804 im Falle der Ermangelung anderen Vermögens sein „Kindteil“ zu. Starb der Vater vor der Geburt oder vor Vollendung des 14. Lebensjahr seines Kindes, musste er dafür Sorge tragen, dass seine Erben diese Verpflichtung übernahmen.

In einer Erneuerung der Verordnung zu Paragraph 9 wurde erinnert, dass für ledi-

ge Frauen, die zum ersten Mal schwanger werden, völlige Straffreiheit galt. Da dies offensichtlich nicht von allen Gerichten eingehalten wurde „und nichts desto weniger den Geschwängerten in diesem Falle die Gerichts-Gebühr von vier Gulden abgenommen wird, haben des Fürsten Durchlaucht die Erneuerung und Einschärfung obiger Verordnung in dieser Hinsicht zu befehlen geruhet“.

Aufgrund eines Vorfalles in der Praxis war die Frage aufgekommen, ob „eine erstmals geschwängerte Dirne“, die sich mit mehreren Partnern eingelassen und dies auch zugegeben hatte, als Wiederholungstäterin einzustufen sei. Die Antwort vom 4. März 1815 lautete, dass dies „nach dem Geiste der Verordnung von 1780“ nicht der Fall sei. Eine Strafe dürfe erst dann ausgesprochen werden, wenn sie schon einmal geschwängert wurde und sich dessen ungeachtet nicht gebessert habe.

In einem Anschreiben an das Fürstliche Hofgericht im Jahr 1822 gab die Regierung der Hoffnung Ausdruck, mit den Ergänzungen eine Rechtsgrundlage für solche Fälle geliefert zu haben, die in der Verordnung bisher keine Berücksichtigung fanden – in der Praxis aber nach einer Lösung suchten. Dabei war sich die Regierung der Tatsache bewusst, dass die Verordnung weitere Nachträge fordern werde. „Wir bemerken übrigens, dass Wir bei den fühlbaren Fehlern und Mängeln des Gesetzes schon an einer Umgestaltung desselben gedacht haben und bei gelegener Zeit diese Gedanken zur Ausführung bringen werden. Arolsen, am 10ten November 1822“. Im Laufe der Jahre folgten weitere Ergänzungen und Präzisierungen.

### **Milderungen im Strafvollzug**

Wer die Verordnung von 1780 und die danach erlassenen Ergänzungen vergleicht, erkennt eine zunehmende Milderung im Strafvollzug des Fürstentums

Waldeck: In begründeten Fällen durfte eine zu Gefängnis verurteilte Schwangere die Nacht zuhause verbringen, sie konnte anstatt eine Gefängnisstrafe abzusitzen ersatzweise eine Geldstrafe an das Milde Institut zahlen. Falls dies einer völlig Mittellosen nicht möglich war, entfiel selbst die Entrichtung dieser Abgabe. Als ebenfalls humanere Haltung im Umgang mit den Untertanen ist die Tatsache zu bewerten, dass die Kindsmutter den Namen des Vaters nur mehr den Behörden melden musste, die ihrerseits zu Verschwiegenheit verpflichtet waren.

Schließlich ist eine schrittweise Verbesserung der finanziellen Situation von ledigen Müttern und deren Kindern nach dem Erlass von 1780 zu beobachten. Durch die Gesetzgebung wurde der Vater mehr in die Pflicht genommen. Außerdem liegt die Vermutung nahe, dass durch die Hinterlegung von 80 Reichstalern im Falle der Anonymität des Kindsvaters auch er an dem geforderten Beitrag zumindest beteiligt war. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Verord-

nung „Zur Verhütung des Kinder-Mords“ mit ihren Nachträgen als Vorbeugung eines sich sorgenden Landesherrn zu betrachten sind, die eine in Not geratene Schwangere vor einer möglichen Abtreibung oder eine junge Mutter von der Tötung ihres Neugeborenen abzuhalten suchten.



*Johann W. von Goethe hat dem verführten und geschwängerten Gretchen in seiner Tragödie „Faust“ ein Denkmal gesetzt – diese Zeichnung von Engelbert Seibertz befindet sich auf Seite 164 einer 1854 in Stuttgart und Tübingen erschienenen „Faust“-Ausgabe, die in der Fürstlich Waldeck-schen Hofbibliothek in Arolsen steht. (Repro: Susann Enß)*

## Literatur:

Friedrich Fürst zu Waldeck: Zu Verhütung des Kinder-Mords. Verordnung gegen die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaft und Niederkunft wie auch Errichtung einer milden Anstalt zu eben diesem Zwecke. Arolsen 1780 (Exemplar: Fürstlich Waldeckische Hofbibliothek Arolsen. Signatur FWHB V Waldec. [sic] 148).

Nachträge zur Hauptverordnung mit Schreiben vom 30.01.1827. (Exemplar: Stadtarchiv Mengershausen XIX, 1.5).

Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt. Mengershausen 1811 bis 1918.

Waldeckisches Intelligenzblatt. Arolsen 1776 – 1810.

Curtze, Ludwig: Geschichte und Beschreibung des Fürstentums Waldeck. Ein Handbuch für Vaterlandsfreunde. Arolsen 1850.

Deutsche Ortssippenbücher, Reihe A/137, Band 34: Affoldern, Korbach 1988.

Dülmen, Richard van: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit. Frankfurt 1991.

Goethe, Johann W. von: Faust, eine Tragödie. Mit Zeichnungen von Engelbert Seibertz. Stuttgart/Tübingen 1854. (Exemplar: Fürstlich Waldeckische Hofbibliothek Arolsen. Signatur FWHB II 77a-d 3).

Zacharias Wahl/Johannes Kleinschmidt: Index rerum memorabilium 1617 – 1679. Typographische Abschrift von Reinhardt Brandt aus dem Jahr 1961. (Exemplar Bibliothek Waldeckischer Geschichtsverein, Arolsen. Signatur Db a Wa).

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. <http://drw.www.adw.uni-heidelberg.de/drw> [08.09.2008].

*Dieser Beitrag beruht auf der Bachelor-Arbeit von Susann Enß. Die Korbacherin ist in der Fürstlich Waldeckischen Hofbibliothek in Bad Arolsen angestellt.*